

Aktenzeichen: 4 AZR 514/82

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 24. Oktober 1984

- 4 AZR 514/82 -

I. Arbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 12. März 1982

- 8 Ca 576/82 -

II. Landesarbeitsgericht
Düsseldorf

Urteil vom 30. Juli 1982

- 3 Sa 644/82 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Unzulässige Verfahrensrüge

Gesetz: ZPO §§ 139, 554

Leitsätze:

K e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 514/82

3 Sa 644/82 Düsseldorf

Verkündet am
24. Oktober 1984

Haust,
Regierungshauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil
In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 24. Oktober 1984 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Neumann, die Richter Dr.
Feller und Dr. Etzel sowie die ehrenamtlichen Richter
Hamm und Engert für Recht erkannt:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Düsseldorf vom
30. Juli 1982 - 3 Sa 644/82 - wird auf Ko-
sten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger, der der Gewerkschaft Handel, Banken und Versi-
cherungen (HBV) als Mitglied angehört, ist seit 17. Juli 1980
bei der Beklagten, einem Einzelhandelsunternehmen in Nordrhein-
Westfalen, beschäftigt. Nach § 1 des schriftlichen Arbeitsver-
trags vom November 1981 ist der Kläger als "Lagerarbeiter/Aus-
liefer-Fahrer" eingestellt worden. Nach § 5 Abs. 2 des Arbeits-
vertrags richtet sich sein Lohn "grundsätzlich nach dem Lohn tariff
des Einzelhandels, Lohngruppe II, Lohnstaffel b". Die Beklagte
zahlte ihm demgemäß im Klagezeitraum (Juni 1981 bis Januar 1982)
einen monatlichen Bruttolohn von DM 1.875,--.

Mit der vorliegenden Klage macht der Kläger geltend, ihm
stehe mit Wirkung vom 1. Juni 1981 Lohn nach der Lohngruppe III
Lohnstaffel c des Lohn tariffvertrags für den Einzelhandel in
Nordrhein-Westfalen (LTV) vom 21. Juli 1981 in Höhe von DM
2.177,-- brutto monatlich zu. Die Beklagte müsse ihm daher für
die Zeit vom 1. Juni 1981 bis 31. Januar 1982 monatlich DM
302,-- brutto nachzahlen.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

Der Kläger hat vorgetragen, er werde von der Beklagten zeitlich überwiegend als Kraftfahrer beschäftigt, während die Tätigkeit im Lager nur einen geringen Teil seiner täglichen Arbeitszeit in Anspruch nehme. Als überwiegend beschäftigter Kraftfahrer sei er gemäß dem Richtbeispiel "Kraftfahrer" in Lohngruppe III Lohnstaffel c LTV in diese Lohngruppe eingruppiert. Darüber hinaus erfülle er auch die im Obersatz der Lohngruppe III LTV genannten tariflichen Merkmale. Als "Abschlußprüfung" im Sinne dieser Tarifvorschrift gelte für einen Kraftfahrer die Ablegung der Führerscheinprüfung. Entgegen der Auffassung der Beklagten komme es nicht auf eine mindestens fünfjährige Kraftfahrertätigkeit an, über die der Kläger noch nicht verfüge. Denn es habe zwischen den Tarifvertragsparteien Einigkeit darüber bestanden, daß Kraftfahrer auch ohne fünfjährige Kraftfahrertätigkeit in die Lohngruppe III Lohnstaffel c LTV einzugruppieren seien. Ferner sei zu berücksichtigen, daß ein Kraftfahrer gegenüber einem Beifahrer eine höherwertige Tätigkeit ausübe. Der Beifahrer falle unter die Lohngruppe II Lohnstaffel b LTV. Folgerichtig sei der Kraftfahrer dann nach der höheren Lohngruppe III Lohnstaffel c LTV zu entlohnen.

Der Kläger hat demgemäß beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger DM 2.416,-- brutto nebst 4 % Zinsen seit Klagezustellung zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, entgegen seiner Darstellung sei der Kläger überwie-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

gend als Lagerarbeiter tätig und werde höchstens zwölf bis dreizehn Stunden wöchentlich als Kraftfahrer eingesetzt. Die vom Kläger zu den Gerichtsakten eingereichte Aufstellung lasse eine hiervon abweichende Beurteilung nicht zu. Daraus ergebe sich nur, wann er arbeitstäglich die erste Fahrt begonnen und die letzte Fahrt beendet habe. Nähere Angaben zum zeitlichen Umfang der Fahrer- und Lagertätigkeit enthalte die Aufstellung nicht. Selbst wenn aber von einer überwiegenden Kraftfahrertätigkeit auszugehen wäre, stehe dem Kläger der eingeklagte Betrag nicht zu, da er die tariflichen Merkmale der Lohngruppe III LTV nicht erfülle. Die Führerscheinprüfung könne nicht als Abschlußprüfung im Sinne der Lohngruppe III LTV angesehen werden. Mit der Abschlußprüfung im tariflichen Sinne sei der erfolgreiche Abschluß einer Ausbildung in einem handwerklichen Beruf gemeint, über die der Kläger nicht verfüge. Als angelernter Kraftfahrer könne er vielmehr nur nach fünfjähriger Tätigkeit als Kraftfahrer in die Lohngruppe III LTV aufsteigen. Ein anderslautender Wille der Tarifvertragsparteien sei im LTV nicht zum Ausdruck gekommen und könne demzufolge auch nicht berücksichtigt werden.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben die Klage mit Recht abgewiesen. Der Kläger kann von der Beklagten nicht die Zahlung von DM 2.416,-- brutto verlangen. Denn ihm steht kein Lohn nach Lohngruppe III Lohnstaffel c LTV zu.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden der Lohnstarifvertrag vom 21. Juli 1981 (LTV) sowie der Manteltarifvertrag für den Einzelhandel in Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 1980 (MTV) kraft Allgemeinverbindlicherklärung mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 5 Abs. 4, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Danach wird ein Arbeitnehmer in die seiner überwiegend ausgeübten Tätigkeit entsprechende Gehalts- oder Lohngruppe eingeordnet (§ 8 Nr. 1 MTV). Die vom Kläger begehrte Eingruppierung in die Lohngruppe III Lohnstaffel c LTV als Kraftfahrer setzt damit voraus, daß er bei der Beklagten überwiegend als Kraftfahrer beschäftigt wird. Dies hat der Kläger als Partei, die aus der überwiegenden Kraftfahrertätigkeit Ansprüche gegen die Beklagte herleiten will, darzulegen und im Bestreitensfall zu beweisen. Denn nach den allgemeinen Grundsätzen des Zivilprozeßrechts hat jede Partei die Voraussetzungen der ihr günstigen Norm zu behaupten und zu beweisen (vgl. Rosenberg, Die Beweislast, 5. Aufl., § 9 II 1). Der Kläger ist jedoch insoweit seiner Darlegungs- und Beweislast nicht nachgekommen, so daß schon aus diesem Grunde die Klage abgewiesen werden mußte.

Das Landesarbeitsgericht hat festgestellt, der Kläger habe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nicht hinreichend dargetan, daß er bei der Beklagten überwiegend als Kraftfahrer tätig war. Diese Feststellung wird durch den Akteninhalt bestätigt. Danach hat der Kläger zur Darlegung seiner überwiegenden Kraftfahrertätigkeit in einer Aufstellung für die Zeit vom 7. August 1981 bis 26. Januar 1982 für die einzelnen Tage lediglich den Beginn der ersten und das Ende der letzten Tour angegeben. Aus dieser Aufstellung ergibt sich jedoch nicht, welche Tätigkeiten der Kläger zwischen dem Beginn der ersten und dem Ende der letzten Tour ausübte und wie lange die einzelnen Fahrten dauerten. Ohne nähere Substantiierung kann jedoch nicht davon ausgegangen werden, daß der Kläger während der gesamten Zeit von Beginn der ersten bis zum Ende der letzten Tour als Kraftfahrer tätig war.

Gegen die vom Landesarbeitsgericht getroffene und damit den Senat bindende Feststellung (§ 561 Abs. 2 ZPO), der Kläger habe eine überwiegende Kraftfahrertätigkeit nicht hinreichend dargetan, hat der Kläger keine zulässige Verfahrensrüge erhoben. Der Kläger rügt zwar, das Landesarbeitsgericht habe § 139 ZPO verletzt, weil es den Kläger nicht darauf hingewiesen habe, daß die Angaben des Klägers seiner Ansicht nach ungenügend seien. Eine zulässige Verfahrensrüge nach § 139 ZPO setzt jedoch weiter voraus, daß der Rechtsmittelführer im einzelnen darlegt, was er auf einen entsprechenden Hinweis des Gerichts vorgetragen hätte (vgl. BAG Urteil vom 6. Juni 1973 - 4 AZR 387/72 -, AP Nr. 70 zu §§ 22, 23 BAT und BAG Urteil vom 23. Februar 1962 - 1 AZR 49/61 -, AP Nr. 8 zu § 322 ZPO). Diese Voraussetzung ist hier nicht erfüllt, weil die Revisionsbegründung insoweit keinen Tat-



sachenvortrag enthält.

Darüber hinaus hat das Landesarbeitsgericht festgestellt, daß der Kläger für die von ihm behauptete und von der Beklagten bestrittene Überwiegende Kraftfahrertätigkeit keinen Beweis angetreten hat. Auch insoweit hat der Kläger gegen die Feststellung des Landesarbeitsgerichts keine zulässige Verfahrensrüge erhoben. Er rügt zwar, daß das Landesarbeitsgericht auch in dieser Hinsicht § 139 ZPO verletzt habe, weil es ihn auf den erforderlichen Beweisantritt hätte hinweisen müssen. Er gibt jedoch in der Revisionsbegründung nicht an, welches Beweismittel er auf entsprechenden Hinweis des Landesarbeitsgerichts benannt hätte. Auch dies ist Voraussetzung für eine zulässige Verfahrensrüge.

Die Auffassung des Klägers, die Beklagte habe die Aufstellung des Klägers über seine Kraftfahrertätigkeit substantiiert bestreiten müssen, verkennt die allgemeinen zivilprozessualen Grundsätze der Beweislast. Danach muß zunächst derjenige, der die Anwendung eines bestimmten Rechtssatzes (hier: Lohngruppe III Lohnstaffel c LTV) zu seinen Gunsten begehrt, die tatsächlichen Voraussetzungen für die Anwendung des Rechtssatzes (hier: Überwiegende Kraftfahrertätigkeit) substantiiert behaupten und im Bestreitensfall beweisen (vgl. Rosenberg, aaO). Daran fehlt es hier. Der Kläger hat eine Überwiegende Kraftfahrertätigkeit weder hinreichend dargetan noch hierfür Beweis angetreten.

Damit kommt es nicht mehr auf die Frage an, ob der Kläger bei einer Überwiegenden Kraftfahrertätigkeit Lohn nach Lohngruppe



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

III Lohnstaffel c LTV beanspruchen kann oder ob ein entsprechender Anspruch des Klägers erst nach einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit entsteht, wie das Landesarbeitsgericht unter Bezugnahme auf das allgemeine Tätigkeitsmerkmal der Lohngruppe III LTV ausführt.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Neumann

Hamm

Dr. Feller

Engert

Dr. Etzel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)